



Satzung der Ökologiestation e.V. Sangerhausen

In dieser Satzung sind aller Formulierungen der Einfachheit halber in der männlichen Form gehalten, sie gelten aber für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ökologiestation e.V. Sangerhausen“, als Abkürzung gilt „Ökostation“.
- (2) Er hat seinen Hauptsitz in Sangerhausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein unterhält und führt eine Ökologiestation als eine Einrichtung der Umwelterziehung, Umweltbildung und freien Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Hauptziel des Vereines ist es, unterstützend und fördernd zur notwendigen und nachhaltigen Entwicklung des Natur- und Umweltbewußtseins bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren beizutragen und Wissen darüber zu vermitteln.
- (3) Der Verein setzt sich für die zweckentsprechende Ausstattung und Ausgestaltung von vorwiegend durch den Verein bewirtschafteten Einrichtungen ein, um in Bildungsveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und im Freizeitbereich nicht nur theoretische Kenntnisse zum Umweltschutz und zur Natur zu vermitteln, sondern durch praktische Arbeiten auch Fähigkeiten im Umgang mit der Umwelt bzw. Natur weiterzugeben. Die Einrichtung am Hauptsitz ist gleichzeitig die Geschäftsstelle.
- (4) Der Verein hilft bei der Gestaltung von Ferienfreizeiten.
- (5) Der Verein nimmt Einfluss auf die Anleitung und Weiterbildung in allen erziehenden und bildenden Bereichen zu Problemen des Natur- und Umweltschutzes. Territoriale Gegebenheiten werden eingebracht.
- (6) Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Einrichtung mit zweckgebundenen öffentlichen Fördermitteln bedacht wird.
- (7) In der Geschäftsstelle sind die Ergebnisse von Projekt- und Forschungstätigkeiten des Vereines einsehbar.
- (8) Durch Öffentlichkeitsarbeit macht der Verein auf seine Tätigkeit aufmerksam und tritt gegenüber Bürgern in Natur- und Umweltfragen beratend auf.
- (9) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich in der Geschäftsstelle oder beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied oder den berufenen Leiter der Einrichtung mündlich oder schriftlich delegieren kann.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Begründung vom Entscheidungsgremium abgelehnt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch ein Vorstandsmitglied oder den Leiter der Einrichtung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Zweck des Vereines oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Ordentliche Mitglieder (außer Minderjährige) haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Minderjährige Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht, sind aber berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Als Minderjährige gelten Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einmalige Beiträge pro Jahr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Eine Änderung der Beitragshöhe, ist auf Antrag eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (4) Die Beiträge sind im Laufe des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle bar zu bezahlen oder auf ein angegebenes Konto des Vereines zu überweisen.
- (5) Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres eintreten, haben rückwirkend für das Kalenderjahr Beitrag zu bezahlen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft / Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Mitgliedern und durch Auflösung bei juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine formlose schriftliche Austrittserklärung, ohne das es einer Angabe von Gründen bedarf. Die Erklärung muß der Geschäftsstelle oder dem Vorstandsvorsitzenden vorgelegt werden. Eine Beitragsrückerstattung für das laufende Kalenderjahr ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand auf einer Sitzung vorgenommen werden, bei der mindestens zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Sachverhalt zu äußern. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen durch den Vorstand mitzuteilen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- + grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereines
- + schwere Schädigung des Ansehen des Vereines
- + unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines
- + Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- + Aufforderung durch das Mitglied zur Löschung seiner personenbezogenen Daten (außer wenn ausschließlich Fotos gelöscht bzw. nicht veröffentlicht werden sollen)

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nachdem es Kenntnis von dem Ausschluß erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese ist schriftlich formlos beim Vereinsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein sind nach Austritt/Verlust der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erbringen. Bei Austritt/Verlust der Mitgliedschaft im November oder Dezember eines Kalenderjahres kann dieser Zeitraum auf schriftlichen formlosen Antrag bis Ende des 1. Quartales des Folgejahres durch Vorstandsbeschluß verlängert werden.
- (5) Bestehende Ansprüche ausgeschlossener Mitglieder an den Verein sind innerhalb eines Vierteljahres nach Bekanntwerden des Ausschlusses geltend zu machen, danach erlöschen alle Ansprüche.

§ 8 Organe des Vereines / Haftung der Organmitglieder und berufener Vertreter

(1) Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese dem Verein gegenüber einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich per Post oder per E-mail mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird von einem Vertreter des Vorstandes (in der Regel dem Vorsitzenden) festgelegt.
- (2) Etwaige Anträge zur Änderung oder Ergänzung sind bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich formlos einzureichen oder zu Beginn der Mitgliederversammlung mündlich zu stellen. Über die Zulassung der geänderten/neuen Tagesordnungspunkte wird zu Beginn der Mitgliederversammlung offen durch Handzeichen abgestimmt. Als Zustimmung gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Versammlungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (4) Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand bei 2/3-Mehrheitsbeschluß einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich formlos beim Vorsitzenden beantragen. Für die Einladung und Durchführung gelten die gleichen Regelungen, wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen vom Vorsitzenden berufenen Protokollanten zu protokollieren und vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen und dort jederzeit für die Mitglieder einsehbar.
- (6) Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
 - Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung/Beschlußfassung vorgeschlagen werden
 - Anträge ordentlicher Mitglieder
 - Auflösung des Vereines

§ 10 Beschlüsse

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied im Versammlungsraum anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes während der Versammlung kann über eine geheime Abstimmung durch einfache Mehrheitsabstimmung entschieden werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (bei mathematischer Abrundung auf die nächstkleinere ganze Zahl) der erschienenen und im Versammlungsraum anwesenden Mitglieder.
- (4) Das Stimmrecht bei Beschlüssen kann ein Mitglied durch schriftliche formlose Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen.

§ 11 Wahlen

- (1) Nur im Versammlungsraum befindliche Personen dürfen an der Wahl teilnehmen, nachdem sie über den Wahlmodus durch den Wahlleiter informiert wurden.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung auf andere Personen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wahl ist durch den Vorsitzenden oder den Versammlungsleiter durchzuführen. Durch diese kann auch ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer mit einer entsprechenden Frist zur Vorbereitung vor der Versammlung berufen werden. Diese haben sich mit den Wahlmodalitäten vertraut zu machen und die anwesenden Mitglieder darüber zu informieren.
- (4) Wahlen werden geheim durchgeführt. Auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes während der Versammlung kann eine offene Wahl per Handzeichen im Block erfolgen, wenn die Anzahl der vorgeschlagenen und sich für das Organ bereit erklärenden Personen mit der Anzahl der zur Verfügung stehenden Positionen des Organs übereinstimmt. Hier genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Stehen mehr Kandidaten zur Verfügung, als es Positionen im Organ gibt, ist immer eine geheime Wahl durchzuführen, bei der die relative Mehrheit über die zu wählenden Personen entscheidet, wobei mindestens 3 Stimmen auf einer Person vereint sein müssen.
- (6) Auf vorzubereitenden Stimmzetteln hat jedes stimmberechtigte erschienene Mitglied so viele Stimmen zur Verfügung, wie Positionen im Organ zur Verfügung stehen. Dabei kann von den zur Verfügung stehenden Stimmen pro Mitglied nur eine Stimme pro Kandidat abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind möglich, ohne dass der Stimmzettel dadurch ungültig wird.
- (7) Bei Notwendigkeit ist eine Stichwahl durchzuführen, die ebenfalls den Regularien der eigentlichen Wahl unterliegt.
- (8) Die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Versammlungsleiter oder einen durch diese berufenen Wahlleiter und dessen Helfer.
- (9) Mitglieder können für eines der im Verein zu wählenden Gremien auch kandidieren, wenn sie nicht am Wahltag anwesend sein können. Dazu ist mindestens eine Willensbekundung bzw. Bereitschaftserklärung beim Vorstand oder der Geschäftsleitung zu hinterlegen. Diese kann mündlich vor 2 Zeugen oder handschriftlich abgegeben werden. Diese Bereitschaftserklärung beinhaltet dann auch die Annahme der Wahl, falls man gewählt wird. Bei Vorstandswahlen erfolgt die Konstituierung dann nicht unmittelbar sondern kann den Mitgliedern auch später bekannt gegeben werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassenwart zusammen. Es kann ein Beisitzer gewählt werden, der beratend tätig ist und bei Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht hat. Er zählt in diesem Sinne nicht zum Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand verteilt die einzelnen Positionen im Vorstand an die gewählten Vertreter in einer konstituierenden Sitzung und gibt das Ergebnis den Mitgliedern bekannt.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Für diese Aufgaben kann er auch einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, was den Vorstand aber nicht von seiner Überwachungspflicht entbindet.
- (6) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt:
 - der Vorsitzende allein
 - der Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassenwart
- (7) Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zum Ablauf der Amtszeit aus dem Kreise der Mitglieder zu bestimmen und sich neu zu konstituieren.
- (9) Scheidet die Hälfte oder mehr als die Hälfte des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der in einer Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtszeit Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. In diesem Sinne zählt ein Beisitzer nicht zum eigentlichen Vorstand.
- (10) Hauptamtlich im Verein angestellte Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- (11) Vorstandsmitglieder dürfen nur aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden und nicht minderjährig entsprechend §5 (3) dieser Satzung sein.

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende (in seiner Vertretung der Stellvertreter) lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zur Vorstandssitzung ein. Die organisatorische Einladung kann auch an den Geschäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden delegiert werden und mündlich erfolgen.
- (2) Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Über Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) Protokolle von Vorstandssitzungen sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen und jederzeit durch die Mitglieder des Vereines einsehbar.
- (8) Der Vorsitzende (in seiner Vertretung der Stellvertreter) kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes 2 Kassenprüfer nach dem in § 11 beschriebenen Modus, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und keine Angestellten der Geschäftsstelle sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf einem dafür vorgesehenen Protokoll. Sie legen der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ab.
- (3) Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zukommen zu lassen.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten, es sei denn es handelt sich bei der Durchführung/Mitwirkung satzungsgemäßer Veranstaltungen um Aufwandsentschädigungen, geringfügige Honorare oder vertraglich geregelte Lohnzahlungen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines erhalten Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluß zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (bei mathematischer Abrundung auf die nächstkleinere ganze Zahl) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereines wird sein noch bestehendes Vermögen zunächst zur Abwicklung des Vereines und Klärung aller ausstehenden Geschäfte verwandt. Im Einvernehmen mit dem Finanzamt wird das übrige Vermögen zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes zweckgebunden an die Kreisverwaltung übergeben, in deren Amtsbezirk der Verein ansässig ist.
- (4) Der gesetzliche Vertreter des Vereines, hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu dieser Zeit im Amt befindet.
- (5) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort.
- (6) Beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereines, fällt sein bestehendes Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt ebenfalls zweckgebunden zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes an die Kreisverwaltung, in deren Amtsbezirk der Verein ansässig ist.

§ 17 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und/oder aufgrund von vorgeschriebenen Bestimmungen (Gesetze, Zuwendungsbescheide, Richtlinien,...) müssen unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und/oder sachliche Verhältnisse von Mitgliedern, Mitarbeitern aller Art, Nutzern unserer Angebote oder Spendern im Verein erfasst und verarbeitet werden. Weiterhin werden zur Darstellung der Historie des Vereines personenbezogene Daten langfristig gespeichert sowie automatisch personenbezogene Daten von unseren Internetseitenbenutzern erfasst.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede der in (1) genannten Personen das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht bezüglich seiner persönlichen Daten nach den entsprechenden Artikeln der DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Personen, die uns nicht die benötigten Kontaktdaten zur Verfügung stellen, können nicht im Verein Mitglied werden. Für bestehende Mitglieder, die auf Löschung ihrer Daten bestehen, kommt die Mitgliedschaft dadurch zum Ruhen. Auf Vorstandsbeschluss kann ein solches Mitglied auch aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 08.04.2019 in Kraft.
- (2) Mit dieser Änderung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Sangerhausen, 08.04.2019